



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 08.03.2022

Situation von Berufsbetreuern in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Menschen in Bayern stehen derzeit unter Betreuung? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon werden ehrenamtlich oder durch Familienmitglieder betreut? | 3 |
| 1.3 | Wie viele davon werden durch Berufsbetreuer betreut? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Berufsbetreuer gibt es derzeit in Bayern? | 3 |
| 2.2 | Wie hat sich die Zahl der Berufsbetreuer in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk)? | 3 |
| 2.3 | In welchen bayerischen Bezirken gibt es derzeit einen Mangel an Betreuern? | 3 |
| 3.1 | Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es derzeit, um in Bayern als Berufsbetreuer tätig zu werden? | 3 |
| 3.2 | Welche Änderungen ergeben sich für Betreuer durch die Änderung des Betreuungsrechts? | 4 |
| 3.3 | Erwartet die Staatsregierung einen Rückgang der Betreuer durch die neuen Regelungen? | 4 |
| 4.1 | Wie lang sind derzeit die Bearbeitungszeiten in Betreuungsangelegenheiten in den Bezirken (Bundesteilhabe, Entlastungsbeträge etc.; bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)? | 5 |
| 4.2 | Gibt es Vorgaben, Bearbeitungszeiten in Betreuungsangelegenheiten zu deckeln, im Sinne einer bürgerzentrierten Organisation der zuständigen Stellen (wenn ja, welche)? | 5 |
| 4.3 | Welche Betreuungsangelegenheiten haben derzeit die längste Bearbeitungsdauer (bitte begründen)? | 5 |
| 5.1 | Wie wird die Qualität der Betreuungen aktuell gesichert? | 5 |
| 5.2 | Welche Kontrollmöglichkeiten stehen hier zur Verfügung? | 5 |

5.3	Wie viele Betreuungen wurden in den vergangenen fünf Jahren behördlich entzogen (bitte nach Bezirk und Grund aufschlüsseln)?	6
6.1	Welche Leistungen zur sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe (§ 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) wurden im vergangenen Jahr für Betreute beantragt?	6
6.2	Wie viele Anträge zur Zahlung von Entlastungsbeiträgen (§ 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) wurden im vergangenen Jahr für Betreute beantragt?	6
6.3	Wie viele der Anträge aus 6.1 und 6.2 wurden abgelehnt?	7
7.1	Welche Herausforderungen sieht die Staatsregierung in der Zukunft für die Betreuung?	7
7.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Änderungen des Betreuungsrechts unbürokratisch umzusetzen?	7
7.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um bürokratische Abläufe in Betreuungsangelegenheiten zu vereinfachen, zu digitalisieren oder zu straffen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.04.2022

1.1 Wie viele Menschen in Bayern stehen derzeit unter Betreuung?

Wie viele Menschen unter Betreuung stehen, wird in der Betreuungsstatistik (B-Statistik) der Amtsgerichte in Bayern nicht erfasst. Entnommen werden kann der B-Statistik aber, wie hoch der Bestand an fortdauernden Betreuungsverfahren am Ende jedes Quartals eines Jahres ist. Die vorliegend aktuellste Zahl betrifft das vierte Quartal des Jahres 2021 und beläuft sich auf 153310 Verfahren.

1.2 Wie viele davon werden ehrenamtlich oder durch Familienmitglieder betreut?

In den unter 1.1 genannten Verfahren waren in 77 269 Fällen Familienangehörige und in 13 899 Fällen sonstige Ehrenamtliche als Betreuer bestellt.

1.3 Wie viele davon werden durch Berufsbetreuer betreut?

In den unter 1.1 genannten Verfahren waren 71 271 Berufsbetreuer bestellt.

Die Abweichung der Summe unter 1.2 und 1.3 zu der Zahl unter 1.1 beruht darauf, dass in manchen Fällen mehrere Betreuer bestellt sind.

2.1 Wie viele Berufsbetreuer gibt es derzeit in Bayern?

Die Anzahl der Berufsbetreuer wird statistisch nicht erfasst.

2.2 Wie hat sich die Zahl der Berufsbetreuer in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk)?

Da die Anzahl der Berufsbetreuer statistisch nicht erfasst wird, kann auch keine Auskunft über die Veränderung der Zahl der Berufsbetreuer in den vergangenen fünf Jahren erteilt werden.

2.3 In welchen bayerischen Bezirken gibt es derzeit einen Mangel an Betreuern?

Ein Mangel an Betreuern ist der Staatsregierung nicht bekannt.

3.1 Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es derzeit, um in Bayern als Berufsbetreuer tätig zu werden?

Derzeit gibt es keine einheitlichen qualitativen Zugangsvoraussetzungen, um als Berufsbetreuer tätig zu werden. Die Bestellung als Betreuer erfolgt durch die Gerichte, die in jedem Einzelfall die Geeignetheit des Betreuers prüfen, § 1897 Bürger-

liches Gesetzbuch (BGB). Bei der Bestellung entscheidet das Gericht auch darüber, ob der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt, §§ 1836 Abs. 1 Satz 2, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Feststellung der Berufsmäßigkeit knüpft dabei an rein quantitative Kriterien an. Diese liegt vor, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann oder wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden. Eine Berufsmäßigkeit liegt regelmäßig vor, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBGV).

3.2 Welche Änderungen ergeben sich für Betreuer durch die Änderung des Betreuungsrechts?

Im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu geschaffen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung sieht das BtOG unter anderem vor, dass Berufsbetreuer sich zukünftig bei den Betreuungsbehörden, die insoweit als Stammbehörden fungieren, registrieren lassen müssen. Für die Registrierung müssen die Bewerber ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Registrierungsvoraussetzungen und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer werden gemäß §§ 23, 24 BtOG im Wege einer Rechtsverordnung des Bundes geregelt. Der aktuelle Entwurf einer Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV-E) ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) veröffentlicht.

Für bereits vor dem 01.01.2023 tätige Berufsbetreuer sind in § 32 BtOG Übergangsregelungen vorgesehen, wobei die in § 32 Abs. 2 BtOG vorgesehene Frist zum Nachweis der Sachkunde durch ein Reparaturgesetz verlängert werden soll. Im entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der ebenfalls auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de¹ veröffentlicht ist, ist eine Frist bis zum 30.06.2025 vorgesehen.

3.3 Erwartet die Staatsregierung einen Rückgang der Betreuer durch die neuen Regelungen?

Die Staatsregierung setzt sich im Verordnungsgebungsverfahren zur BtRegV dafür ein, dass das Ziel der Reform, die Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung und das Bedürfnis der Praxis, dass auch nach der Einführung von Mindeststandards eine ausreichende Anzahl an Berufsbetreuern zur Verfügung steht, in Einklang gebracht werden.

Zu berücksichtigen ist, dass auch nach der Einführung von Mindeststandards für die berufliche Betreuung weiterhin die Betreuung durch Ehrenamtliche unverändert möglich bleibt.

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Grenzueberschreitende_Zustellungen.html

4.1 Wie lang sind derzeit die Bearbeitungszeiten in Betreuungsangelegenheiten in den Bezirken (Bundesteilhabe, Entlastungsbeträge etc.; bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Die Eingliederungshilfe und die ambulante Hilfe zur Pflege werden in Bayern von den Bezirken als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (kommunale Selbstverwaltung) erfüllt.

Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Daher liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

4.2 Gibt es Vorgaben, Bearbeitungszeiten in Betreuungsangelegenheiten zu deckeln, im Sinne einer bürgerzentrierten Organisation der zuständigen Stellen (wenn ja, welche)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

4.3 Welche Betreuungsangelegenheiten haben derzeit die längste Bearbeitungsdauer (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

5.1 Wie wird die Qualität der Betreuungen aktuell gesichert?

Nach der aktuellen Rechtslage beginnt die Qualitätssicherung bereits bei der Wahl des Betreuers durch das Betreuungsgericht. Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht zum Betreuer eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Wird ein Berufsbetreuer erstmals in dem Bezirk des jeweiligen Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören (§ 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB). Dazu hat die Betreuungsbehörde den künftigen Betreuer aufzufordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB).

Die Qualitätssicherung setzt sich fort in der Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben sowie deren Beratung durch das Betreuungsgericht (§§ 1908i, 1837 BGB).

Ferner unterstützt die örtliche Betreuungsbehörde die Qualitätssicherung, indem sie dafür sorgt, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist (§ 5 BtBG). Ferner berät und unterstützt sie die Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung eines Betreuungsplans (§ 4 Abs. 3 BtBG). Betreuungsvereinen kommt die Aufgabe der Einführung, Beratung und Unterstützung bei ehrenamtlichen Betreuern zu (§ 1908f BGB).

5.2 Welche Kontrollmöglichkeiten stehen hier zur Verfügung?

Die Betreuer stehen unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts, die Betreuungsgerichte haben durch Ge- und Verbote gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten

(§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 und 3 BGB). Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (§ 1908b BGB).

Um dem Gericht die Kontrolle zu ermöglichen, treffen den Betreuer verschiedene Berichts- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Gericht. Den Betreuer trifft zum einen die Pflicht, am Anfang der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (§§ 1908i, 1802 BGB). Ferner hat jeder Betreuer ohne Aufforderung mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten (§§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB). Dazu gehören auch Angaben zu den persönlichen Kontakten, um dem Betreuungsgericht eine diesbezügliche Kontrolle zu ermöglichen. Die Rechnungslegungspflicht trifft den Betreuer nur, wenn er auch die Vermögenssorge innehat. Eltern, Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge sowie Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer sind von der jährlichen Rechnungslegungspflicht befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt (§ 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB).

In zahlreichen Fällen benötigt darüber hinaus der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts: So hat der Betreuer für die Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen oder deren Unterlassen (§§ 1904, 1905 BGB) sowie für die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a BGB) die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Ferner bedürfen die freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1906 BGB). Auch für die Kündigung der vom Betreuten gemieteten Wohnung bedarf es der Genehmigung durch das Betreuungsgericht (§ 1907 BGB). Ferner sind in zahlreichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung Genehmigungen des Betreuungsgerichts erforderlich.

5.3 Wie viele Betreuungen wurden in den vergangenen fünf Jahren behördlich entzogen (bitte nach Bezirk und Grund aufschlüsseln)?

Eine behördliche Entziehung von Betreuungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die materiellen Voraussetzungen für die Entlassung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht sind in § 1908b BGB geregelt. Die Zahl der Entlassungen von Betreuern wird in der Justizstatistik nicht erfasst.

6.1 Welche Leistungen zur sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe (§ 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) wurden im vergangenen Jahr für Betreute beantragt?

Die Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (kommunale Selbstverwaltung) erfüllt.

Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Daher liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

6.2 Wie viele Anträge zur Zahlung von Entlastungsbeiträgen (§ 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) wurden im vergangenen Jahr für Betreute beantragt?

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (kommunale Selbstverwaltung) erfüllt.

Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Daher liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

6.3 Wie viele der Anträge aus 6.1 und 6.2 wurden abgelehnt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

7.1 Welche Herausforderungen sieht die Staatsregierung in der Zukunft für die Betreuung?

In einer immer älter werdenden Gesellschaft wird auch die Zahl der Menschen, die auf rechtliche Betreuung angewiesen sind, weiter steigen. Zum einen ist daher eine qualitativ hochwertige rechtliche Betreuung durch berufliche Betreuer sicherzustellen. Daneben darf aber die Förderung der Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer nicht aus dem Blick geraten. Denn die rechtliche Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer geht auch nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform der beruflichen Betreuung vor (§ 1816 Abs. 5 BGB neue Fassung – n. F.).

7.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Änderungen des Betreuungsrechts unbürokratisch umzusetzen?

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts führt zu Anpassungsbedarf bei zahlreichen landesrechtlichen Regelungen. Insbesondere die Ersetzung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) führt zu erheblichem Änderungsbedarf am Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG). Neben der Neuregelung der Anerkennung und finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine liegt dabei ein Hauptaugenmerk auf der Umsetzung des durch die Reform neu geschaffenen Instruments der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren, § 11 Abs. 5 BtOG. Die Staatsregierung plant, das neue Instrument der erweiterten Unterstützung an Modellbehörden zu erproben. Auf diese Weise können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, die bei der möglichen anschließenden flächendeckenden Einführung der erweiterten Unterstützung nutzbar gemacht werden können. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Modellprojekte werden in enger Abstimmung mit den betroffenen Betreuungsbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Zudem hat sich die Staatsregierung im Bundesrat durch Einbringung eines entsprechenden Antrags zur Änderung des § 11 BtOG erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Betreuungsbehörden bei der Umsetzung der erweiterten Unterstützung im Rahmen der Modellprojekte auf die Betreuungsvereine und die dort bereits vorhandenen Strukturen zurückgreifen können, statt innerbehördlich neue Kapazitäten für die Erfüllung der mit der erweiterten Unterstützung verbundenen Aufgaben schaffen zu müssen.

Das Staatsministerium der Justiz bietet weiterhin den Justizbeschäftigten ein umfangreiches und gehaltvolles Fortbildungsprogramm, welches fortlaufend evaluiert und angepasst wird. Entsprechend wurden auch hinsichtlich der zum 01.01.2023 in Kraft

tretenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts neue Fortbildungsveranstaltungen aufgelegt.

Bei den für angehende Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter verpflichtend zu besuchenden Einführungstagungen in die betreuungsrichterliche Praxis wird bereits ab Oktober 2022 das neue Betreuungsrecht unterrichtet.

Für die bereits tätigen Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter wird eine eigene Fortbildungsveranstaltung zu den gesetzlichen Neuerungen aufgrund der Reform des Betreuungsrechts an zwei Terminen angeboten.

Auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger am Betreuungsgericht wurde eine Online-Tagung zu den Änderungen im Betreuungsrecht durch das Reformgesetz neu aufgelegt, die dieses Jahr zwei Mal angeboten wird.

Zudem steht den bayerischen Richterinnen und Richtern auch das gehaltvolle Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen. Dort findet im November 2022 ebenfalls eine Online-Veranstaltung zu den Neuerungen durch die Reform des Betreuungsrechts statt.

Die Staatsregierung gibt darüber hinaus zum Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform ein umfangreiches „Handbuch für Betreuer“ als Arbeitshilfe für Betreuer heraus, das sämtliche Neuerungen des Betreuungsrechts enthalten wird.

7.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um bürokratische Abläufe in Betreuungsangelegenheiten zu vereinfachen, zu digitalisieren oder zu straffen?

Die Staatsregierung setzt sich für unbürokratische, pragmatische und digitale Lösungen überall da ein, wo dies möglich und zweckmäßig ist.

So hat der Bundesrat jüngst auf den Antrag der Staatsregierung hin beschlossen, das BtOG dahingehend zu ändern, dass den Betreuungsbehörden die Befugnis erteilt wird, mit Einwilligung des ehrenamtlichen Betreuers für diesen die Einholung des Führungszeugnisses sowie der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Damit sollen die ehrenamtlichen Betreuer davon entlastet werden, selbst die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.